

Sitzung vom 30. November 1994

**3597. Anfrage (Anteil von ausländischen Assistenz- und Oberärzten an Kliniken des Universitätsspitals)**

Kantonsrat Dr. Hansruedi Fischer, Aeugst a.A., hat am 12. September 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Nach Hinweisen von Studierenden an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich sei die Zahl von ausländischen Assistenz- und Oberärzten an gewissen Kliniken des Universitätsspitals unverhältnismässig hoch.

An Spezialkliniken, z.B. Dermatologie, Unfallmedizin, an einigen Kliniken des Kinderspitals sei es für Schweizerinnen und Schweizer praktisch unmöglich, eine Assistenz- oder Oberarztstelle zu bekommen.

Mir ist klar, dass im Rahmen eines internationalen Erfahrungsaustausches eine gewisse Anzahl Stellen für ausländische Assistenz- und Oberärzte reserviert sein soll.

In diesem Zusammenhang möchte ich den Regierungsrat höflich bitten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Stimmt es, dass an einzelnen Kliniken (insbesondere an den obenerwähnten) die Zahl der ausländischen Assistenz- und Oberärzte sehr hoch ist?  
Falls ja, würden mich die Gründe interessieren, die die verantwortlichen Klinikdirektoren haben, ausländische Assistenz- und Oberärzte zu bevorzugen; sind es finanzielle, fachliche, persönliche? Wieso hat die Gesundheitsdirektion diese Stellen bewilligt?
2. Welches Verhältnis von schweizerischen zu ausländischen Assistenz- und Oberärzten hält der Regierungsrat für sinnvoll  
a) für die Gesamtheit aller Assistenz- und Oberärzte am Universitätsspital,  
b) für einzelne Kliniken?  
Mich würde in diesem Zusammenhang eine Statistik der aktuellen Situation interessieren.
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, falls tatsächlich an einzelnen Kliniken Missverhältnisse vorkommen?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Hansruedi Fischer, Aeugst a.A., wird wie folgt beantwortet:

Das Gesundheitsgesetz setzt für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit, wozu auch die Arbeit als Oberarzt und Assistenzarzt zählt, grundsätzlich den Besitz des eidgenössischen Arztdiploms voraus. Ausnahmen sind insbesondere zulässig, soweit in einem Fachgebiet nicht genügend eidgenössisch Diplomierte vorhanden sind, um die Betreuung der Bevölkerung sicherzustellen. Die Verordnung über die Ärzte sieht zudem die ausnahmsweise Zulassung ausländischer Ärzte im Interesse des internationalen Bildungsaustausches vor.

Am Universitätsspital Zürich sind ausländische Ärzte tätig, weil sich einerseits für die entsprechende Fachrichtung (Anästhesiologie, Pathologie, Radiologie, Neurochirurgie) nicht genügend eidgenössisch Diplomierte finden lassen und andererseits, um damit einen akademischen Austausch über die Landesgrenzen hinaus aufrechtzuerhalten. Über die Verhältnisse im einzelnen gibt nachstehende Statistik Auskunft:

	Ober- ärzte	Assi- stanz- ärzte	Zusam- men	Ober- ärzte	in %	Assi- stanz- ärzte	in %	Zusam- men	in %
Institut für Anästhesiologie	12,0	43,6	55,6	3,0	25,0	4,0	9,2	7,0	12,6
Departement Pathologie	12,0	20,0	32,0	3,0	25,0	7,0	35,0	10,0	31,3
Departement Chirurgie	16,0	55,0	71,0	1,0	6,3	7,5	13,6	8,5	12,0
Urologische Klinik	3,0	10,0	13,0	-	0,0	2,0	20,0	2,0	15,4
Neurochirurgische Klinik	4,0	10,0	14,0	1,0	25,0	3,0	30,0	4,0	28,6
Augenklinik	5,0	16,5	21,5	-	0,0	1,5	9,1	1,5	7,0
Dermatologische Klinik	3,0	18,7	21,7	1,0	33,3	2,0	10,7	3,0	13,8
Rheumaklinik	4,0	12,0	16,0	-	0,0	-	0,0	-	0,0
ORL-Klinik	4,0	16,8	20,8	-	0,0	0,5	3,0	0,5	2,4
Departement Med. Radiologie	10,0	30,0	40,0	5,0	50,0	6,0	20,0	11,0	27,5
Neurologische Klinik	3,5	18,6	22,1	-	0,0	2,6	14,0	2,6	11,7
Departement Frauenheilkunde	11,9	38,2	50,1	1,0	8,4	7,2	18,8	8,2	16,4
Departement Innere Medizin	32,0	105,1	137,1	7,00	21,9	8,0	7,6	15,0	10,9
Psychiatrische Poliklinik	6,5	8,3	14,8	-	0,0	1,0	12,1	1,0	6,8
	<u>126,9</u>	<u>402,7</u>	<u>529,7</u>	<u>22,0</u>	<u>17,3</u>	<u>52,3</u>	<u>13,0</u>	<u>74,3</u>	<u>14,0</u>

Im Kinderspital sind von 92 Ober- und Assistenzärzten 10 (11%) ausländisch diplomiert.

Der Anteil ausländischer Ärzte an den beiden Universitätsspitalern zeigt, dass bei ihrer Zulassung die Grundsätze der Gesetzgebung beachtet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Zürich, den 30. November 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller